



LG Köln Urteil vom 30.1.2014, 14 O 427/13 (nrk) – *Fehlende Urheberbenennung in Pixelio-Bilddatei*

Fundstellen: ITRB 2014, 79 (*Hecht*) = JurPC Web-Dok. 61/2014 = MMR 2014, 265

Ist ein Lichtbildwerk sowohl als Teil einer Webseite als auch über einen Direktlink zur Bilddatei im Internet abrufbar, genügt es den Anforderungen zur Urheberbenennung iS von § 13 dUrhG erst dann, wenn ein Hinweis auf den Urheber nicht bloß auf der Webseite selbst, sondern in der Bilddatei enthalten ist; dies bei Fehlen einer entsprechenden Erlaubnis durch den Urheber bzw. Lichtbildner.

Leitsatz verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Im Namen des Volkes!

In dem Verfügungsverfahren des Verfügungsklägers P***** J*****, vertreten durch Rechtsanwalt Roland Rodenberg, Weidenbornstraße 33, 65189 Wiesbaden, gegen die Verfügungsbeklagte, die iWare GmbH, 13507 Berlin, Am Borsigturm 12, vertreten durch Rechtsanwalt Niklas Plutte, Steubenstraße 21, 55126 Mainz, hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln... .. für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung vom ... wird bestätigt. Die weiteren Kosten des Verfahrens werden dem Verfügungsbeklagten auferlegt.

Tatbestand:

Der Verfügungskläger macht Ansprüche wegen Verletzung des Urheberbenennungsrechts aus § 13 UrhG geltend. Der Verfügungskläger ist Hobbyfotograf. Er erstellte das streitgegenständliche Lichtbild "..." (Bl. 4 d.A.), welches er auf der Internetplattform <http://www.pixelio.de> veröffentlichte und zum Download anbot.

Die Nutzungsbedingungen von <http://www.pixelio.de> sehen u.a. vor: „Der Nutzer hat in der für die jeweilige Verwendung üblichen Weise und soweit technisch möglich am Bild selbst oder am Seitenende PIXELIO und den Urheber mit seinem beim Upload des Bildes genannten Fotografennamen bei PIXELIO in folgender Form zu nennen: '©Fotografenname/PIXELIO'

Bei Nutzung im Internet oder digitalen Medien muss zudem der Hinweis auf PIXELIO in Form eines Links zu <http://www.pixelio.de> erfolgen."

Die Verfügungsbeklagte betreibt unter www.de ein Internetportal. Sie verwendete das streitgegenständliche Lichtbild seit dem ... zur Illustration eines auf dem Webportal <http://www.de> veröffentlichten Artikels Der URL der Artikelseite lautete <http://www.de/>.

Am unteren Ende dieser Internetseite erfolgte die Benennung: "Bild: ... "pixelio.de" (Bl. 22 d.A.), Auf der Übersichtsseite unter dem URL: <http://www.de/> (Anlage A 5, Bl. 18 d.A.) sowie auf dem Direktlink zur Bilddatei als Vollbild (Bl. 46 d.A.) unter dem URL <http://www.de/typ03temp/pics/470e6ad6d1.jpg> fehlt indes der Urhebervermerk.

Der Verfügungskläger mahnte die Verfügungsbeklagte zunächst persönlich (Anlage A 9, Bl. 30 ff. d.A.), dann durch anwaltliches Schreiben vom 9.8.2013 (Anlage A 10, Bl. 34 ff. d.A.) ab. Die Beklagte wies die Abmahnung mit Schreiben vom 10.9.2013 (Bl. 38 dA) zurück.

Der Verfügungskläger beantragte am 12.9.2013, dem Verfügungsbeklagten zu untersagen, das streitgegenständliche Bild ohne Urhebervermerk öffentlich zugänglich zu machen wie geschehen auf der Übersichtsseite unter der URL <http://www.de/>. Nach Hinweis der Kammer auf bestehende Bedenken änderte der Verfahrensbevollmächtigte des Verfügungsklägers seinen Antrag dahingehend, dass er mit Schriftsatz vom 24.9.2013 (Bl. 43 d.A.) nunmehr auf die URL der

Bilddatei <http://www.de/typo3temp/pics/470e6ad6d1.jpg> Bezug nahm.

Mit weiterem Schriftsatz vom 1.10.2013 legte der Prozessbevollmächtigte des Verfügungsklägers eine weitere eidesstattliche Versicherung seines Mandanten vor (Bl. 50 d.A.). Am 8.10.2013 hat der Verfügungskläger eine entsprechende Unterlassungsverfügung der Kammer erwirkt (Bl. 51 ff. d.A.).

Der Beschluss ist dem Verfügungsbeklagten am 23.10.2013 zusammen mit dem (ursprünglichen Verfügungsantrag vom 12.9.2013 nebst Anlagen) per Gerichtsvollzieher zugestellt worden (vgl. Bl. 67 d.A.).

Die Verfügungsbeklagte hat mit Schriftsatz vom 04.11.2013 Widerspruch eingelegt.

Die Schriftsätze des Verfügungsklägers vom 24.9.2013 und vom 1.10.2013 nebst Anlagen sind der Verfügungsbeklagten am 13.11.2013 "von Anwalt zu Anwalt" zugestellt worden (vgl. Bl. 68 d.A.).

Der Verfügungskläger beantragt, die einstweilige Verfügung aufrechtzuerhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

1. Die einstweilige Verfügung des LG Köln, Az. 14 O 427/13 vom 8.10.2013 wird aufgehoben.

2. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 12.9.2013 wird zurückgewiesen.

Die Verfügungsbeklagte ist der Auffassung, die einstweilige Verfügung sei nicht fristgerecht vollzogen worden. Zudem liege auch kein Rechtsverstoß vor, da die Urheberbenennung auf der Artikelseite gemäß den Nutzungsbedingungen von PIXELIO erfolgt sei. Einer zusätzlichen Urheberbenennung auf der URL der Bilddatei bedürfe es nicht. Dies sei technisch auch gar nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 8.10.2013 war auf den Widerspruch der Verfügungsbeklagten hin zu bestätigen. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

I. Die einstweilige Verfügung vom 8.10.2013 war nicht mangels wirksamer Vollziehung binnen eines Monats gemäß § 927 i.V.m. § 929 Abs. 2 ZPO aufzuheben.

Die einstweilige Verfügung vom 8.10.2013 wurde fristgerecht im Sinne von § 929 Abs. 2 ZPO binnen eines Monats vollzogen. Binnen Monatsfrist wurde dem Verfügungsbeklagten im Wege der Parteizustellung der Beschluss mit der ursprünglichen Antragsschrift vom 12.9.2013 nebst Anlagen zugestellt, nicht hingegen die nachbessernden Schriftsätze vom 24.9.2013 und 1.10.2013 nebst Anlagen.

Nach ständiger Rechtsprechung des OLG Köln, dessen Auffassung sich die erkennende Kammer vorliegend anschließt, müssen Anlagen indes nur dann vollständig mit zugestellt werden, um die Vollziehungsfrist zu wahren, wenn sie ausdrücklich im Tenor in Bezug genommen werden, und dadurch zum integrierenden Bestandteil der Verfügung gemacht worden sind (OLG Köln, Beschluss v. 14.5.2004, Az. 6 W 52/04, BeckRS 2004, 05511; NJW-RR 1987, 575). Dies war hier nicht der Fall.

Vielmehr wurden die verfügungsklägerischen Schriftsätze vom 24.9. und 1.10.2013 sowie auch die eidesstattliche Versicherung des Verfügungsklägers vom 1.10.2013 nicht im Beschlusstenor ausdrücklich in Bezug genommen, sondern lediglich in der – in diesem Fall vor den Tenor gezogenen – Begründung angeführt. Ihrer Zustellung bedurfte es daher zur Wahrung der Vollziehungsfrist nicht.

II. Ein Verfügungsanspruch ist gegeben.

Dem Verfügungskläger steht gegen den Verfügungsbeklagten ein Anspruch auf Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Fotografie unter dem URL <http://www.>

... .de/typo3temp/pics/470e6ad6d1.jpg - ohne dabei den Verfügungsbeklagten als Urheber bzw. Lichtbildner zu bezeichnen - gemäß § 97 Abs. 1, 19a, 13 S. 2 UrhG zu.

1. Ungeachtet der Frage, ob der streitgegenständlichen Fotografie urheberrechtlicher Schutz als Lichtbildwerk gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG zukommt, unterfällt die Aufnahme jedenfalls dem Leistungsschutz als (einfaches) Lichtbild gemäß § 72 UrhG.

2. Der Verfügungskläger ist nach seinem unbestrittenen Vortrag Ersteller der streitgegenständlichen Fotografie und somit als Lichtbildner gemäß § 72 Abs. 2 UrhG aktivlegitimiert.

3. Die Verfügungsbeklagte hat das verfügungsklägerische Lichtbild unstreitig von der Internetplattform pixelio.de heruntergeladen und auf der von ihr betriebenen Seite www.de unter dem URL <http://www.de/typo3temp/pics/470e6ad6d1.jpg> eingestellt. Sie ist daher auch passivlegitimiert.

4. Indem die Verfügungsbeklagte das streitbefangene Bild unter dem URL <http://www.de/typo3temp/pics/470e6ad6d1.jpg> einstellte, griff sie in rechtswidriger Weise in das Urheberbenennungsrecht des Verfügungsklägers aus § 13 Abs. 2 UrhG ein. Die Verfügungsbeklagte handelte dabei nicht mehr im Rahmen der ihr vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis. Vielmehr machte die Verfügungsbeklagte entgegen den Lizenzbedingungen von Pixelio das streitgegenständliche Lichtbild im Internet öffentlich zugänglich, ohne einen Urhebervermerk zu setzen.

a) Als Ausfluss des Urheberpersönlichkeitsrechts steht nach § 13 Abs. 2 UrhG grundsätzlich allein dem Urheber - und gemäß § 72 Abs. 2 UrhG entsprechend dem Lichtbildner - das Recht zu, darüber zu befinden, ob er unter seinem bürgerlichen Namen, einem Pseudonym oder Künstlerzeichen oder ohne jede Namensangabe mit seinem Werk in die Öffentlichkeit treten will.

Das Recht auf Anbringung der Urheberbezeichnung kann jedoch - außerhalb seines unverzichtbaren Kerns - durch Vertrag zwischen Urheber und Werkverwerter eingeschränkt werden. Soweit sich Verkehrsgewohnheiten oder allgemeine Branchenübungen gebildet haben, ist davon auszugehen, dass diese beim Abschluss von Verwertungsverträgen mangels abweichender Abreden stillschweigend zugrunde gelegt werden (BGH, GRUR 1995, 671 - Namensnennungsrecht des Architekten). Der in seinem Namensnennungsrecht verletzte Urheber kann verlangen, dass sein Werk ohne die ihm zustehende Bezeichnung nicht mehr genutzt wird, und zwar auch dann, wenn er die Nutzung grundsätzlich gestattet hatte (Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 13, Rn. 34).

Die Lizenzbedingungen von Pixelio, die - jedenfalls konkludent, § 151 BGB, durch Upload des streitgegenständlichen Bildes durch den Verfügungskläger sowie Download des Bildes durch den Verfügungsbeklagten - von beiden Parteien akzeptiert und somit zum Vertragsinhalt zwischen ihnen geworden sind, sehen in Ziff. IV vor: "Der Nutzer hat in der für die jeweilige Verwendung üblichen Weise und soweit technisch möglich am Bild selbst oder am Seitenende PIXELIO und den Urheber mit seinem beim Upload des Bildes genannten Fotografennamen bei PIXELIO in folgender Form zu nennen: '©Fotografenname/PIXELIO' Bei Nutzung im Internet oder digitalen Medien muss zudem der Hinweis auf PIXELIO in Form eines Links zu <http://www.pixelio.de> erfolgen."

b) Die Verfügungsbeklagte hat die Bedingung nach Ziff. IV der Lizenzbedingungen hinsichtlich der Verwendung des streitgegenständlichen Lichtbildes unter dem URL <http://www.de/typo3temp/pics/470e6ad6d1.jpg> nicht erfüllt. Denn insoweit ist zwischen den Parteien unstreitig, dass sich in der unter diesem URL verfügbaren Internetansicht keinerlei Urheberbenennung befindet. Die lizenzvertragswidrige Verwendung führt dazu, dass der in seinem Namensnennungsrecht nach § 13 Abs. 2 UrhG verletzte Verfügungskläger von der Verfügungsbeklagten nach § 97 Abs. 1 UrhG verlangen kann, dass das streitbefangene Lichtbild ohne die ihm zustehende Bezeichnung in der im Lizenzvertrag vorgesehenen Art nicht mehr genutzt wird.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die Verfügungsbeklagte die Bedingung nach Ziff. 4 der Lizenzbedingungen bereits in ausreichender Weise erfüllt habe, indem sie unter dem URL ... wo das streitgegenständliche Bild zur Illustration eines Artikels dienen sollte, am unteren Seitenende die Benennung: "Bild:../pixelio.de" anbrachte. Auf die weitergehende Frage, ob die Benennung:

"Bild://...pixelio.de" sich auch mangels Verwendung des ©-Symbols noch im Rahmen der vertraglichen Lizenzbedingungen hielt, kommt es daher nicht in entscheidungserheblicher Weise an. Denn bei den Verwendungen des streitbefangenen Bildes auf unterschiedlichen URL handelt es sich um verschiedene "Verwendungen" im Sinne von Ziff. IV. der Lizenzbedingungen, die jeweils eine gesonderte Urheberbenennung erfordern. Die Lizenzbedingungen stellen insoweit eindeutig auf die jeweilige Verwendung ab. Wird das Bild also mehrfach genutzt, so ist auch eine mehrfache Urheberbenennung erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, ob man jeden URL als eigenständige Internetseite oder lediglich als Unterseite bzw. als Einbettung einordnen mag. Denn jeder URL kann individuell und unabhängig von anderen URL gesondert aufgerufen und entsprechend eingestellte Bilder mittels der Bildersuche bei Internetsuchmaschinen aufgefunden werden. Der Umstand, dass auf der Artikelseite unter dem URL <http://http://www.de/> vorliegend eine Urheberbenennung erfolgte, kann das Defizit einer ebensolchen Benennung unter dem URL <http://www.de/typo3temp/pics/470e6ad6d1.jpg> nicht ausgleichen. Eine Vergleichbarkeit etwa mit der Impressumspflicht besteht aufgrund des unterschiedlichen Rechtscharakters des Urheberbenennungsrechts insoweit nicht.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Lizenzbedingungen nach den für Allgemeine Geschäftsbedingungen geltenden Grundsätzen nicht hinreichend klar und deutlich formuliert wären, so dass ein Lizenznehmer nicht erkennen könnte, in welcher Situation und unter welchen Bedingungen das in Rede stehende Nutzungsrecht gewährt werde bzw. wieder entfalle. Der Wortlaut der oben zitierten Klausel gibt eindeutig zu erkennen, dass eine Urheberbenennung in jedem einzelnen Verwendungsfall erfolgen soll. Die Konkretisierung der "üblichen Weise" und technischen Möglichkeit bezieht sich lediglich auf die Form der Anbringung der Urheberbenennung. Sie ist hingegen nicht so zu verstehen, dass eine Urheberbenennung stets nur dann erfolgen solle, wenn die Benennung als solche üblich sei und im Übrigen überhaupt keine Benennung zu erfolgen habe. Die strukturelle Einbettung des Bildes in die Internetseite über einen gesonderten URL stellt in Auslegung des beiderseitigen Vertragsverständnisses nach einem objektiven Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB, eine eigenständige "Verwendung" im Sinne der Lizenzbedingungen dar.

c) Die Verfügungsbeklagte kann sich gegenüber der grundsätzlich gegebenen Verpflichtung, den Verfügungsbeklagten als Urheber bzw. Lichtbildner zu benennen, auch auf keine gegenteilige Branchenübung, Fotografen journalistisch verwendeter Bilder im Falle der isolierten Anzeige der Bilddatei nicht zu nennen, berufen.

Es mag zutreffend sein, dass in einer großen Zahl von Fällen bei im Internet veröffentlichten Bildern unter einem URL, über den nur die "nackte" Bilddatei angezeigt wird, gegenwärtig tatsächlich keine Urheberbenennung erfolgt. Dass eine solche Benennung hingegen technisch möglich ist und auch praktisch vorkommt, hält die Kammer durch den Vortrag des Verfügungsklägers unter beispielhaftem Hinweis auf den URL... (Bl. 109 d.A.) für hinreichend glaubhaft gemacht. Für die Auslegung der lizenzvertraglichen Vereinbarung kommt dem jedoch keine maßgebliche Bedeutung zu, da - wie bereits dargelegt - nach dem eindeutigen Wortlaut das Merkmal der Üblichkeit nicht bestimmend dafür ist, ob überhaupt eine Benennung erfolgen soll. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Verfügungsbeklagten vorgelegten Stellungnahme von Pixelio (Anlage AG 1, Bl. 79 d.A.). Soweit es dort heißt "Die Bildquelle muss nicht in der Bilddatei an sich stehen", wird in der Folge ausgeführt: "Wir empfehlen aber auch, die Bildquelle auf automatisch generierten Seiten anzugeben, z.B. wenn die Bilddatei verkleinert auf der eigentlichen Internetseite dargestellt wird und durch anklicken auf einer neuen Seite größer angezeigt wird". Dass eine Urheberbenennung somit in bestimmten Fällen überhaupt nicht notwendig sein sollte, lässt sich dem nicht entnehmen. Ausnahmen vom Urheberbenennungsrecht sind generell nur unter sehr strengen Voraussetzungen zuzulassen, denn das Benennungsrecht gehört zu den wesentlichen Urheberpersönlichkeitsrechten (OLG München NJW-RR 2003, 1627 - Pumuckl-Illustrationen). Diese Rechte haben deshalb soweit wie möglich beim Urheber zu verbleiben und sind grundsätzlich seiner Bestimmung vorbehalten.

Ohnehin kann einer nachträglichen Aussage des Erstellers der verwendeten Lizenzbedingungen

allenfalls indizielle Bedeutung zukommen, sie kann aber keine Auslegung begründen, die im Wortlaut des Vertragstextes nicht ihren Niederschlag findet. Aus dem Blickwinkel eines objektiven Dritten in der Position des Bildnutzers konnten die Lizenzbedingungen nicht dergestalt aufgefasst werden, dass eine Urheberbenennung bei isolierter Anzeige der Bilddatei nicht verlangt war. Vielmehr hätte der Nutzer in diesem Fall entweder technische Möglichkeit ergreifen müssen, um eine solche isolierte Anzeige und Auffindbarkeit über eine Internetsuchmaschine gänzlich zu unterbinden oder aber den Urhebervermerk im Bild selbst anbringen müssen, wie es nach dem eigenen Kenntnisstand der Kammer auch mit einer Standardbildbearbeitungssoftware jedem durchschnittlichen Internetnutzer ohne weiteres möglich ist.

III. Ein Verfügungsgrund im Sinne der §§ 920 Abs. 2 i.V.m. 936 ZPO liegt vor.

Die Dringlichkeit ist glaubhaft gemacht. Der Verfügungskläger hat an Eides statt versichert, dass ihm erst bei erneuter Recherche am 3.9.2013 aufgefallen sei, dass das streitgegenständliche Lichtbild auch als Vollbild ohne Urheberhinweis genutzt wurde. Dieser Verstoß wurde durch den Verfügungskläger erstmalig mit Schriftsatz vom 24.9.2013 geltend gemacht. Substantiierte Zweifel daran, dass die Recherche nicht bereits früher erfolgt ist, bestehen nicht.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Der Streitwert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der spätere Kläger ist Hobbyfotograf mit dem Künstlernamen „PiJay“. Die spätere Beklagte betreibt ein Onlineportal für Kredit- und Forderungsmanagement, das u.a. Bilddateien (Fotos) enthielt, welche sie zuvor über die Bilddatenbank Pixelio (sog. „lizenzfreie Stockarchive“) bezogen und zur Illustrierung eines Artikels auf ihrer Website verwendet hatte. Die Bedingungen der Pixelio-Bilddatenbank sahen u.a. vor, dass der Nutzer in der für die jeweilige Verwendung üblichen Weise und soweit technisch möglich am Bild selbst oder am Seitenende den jeweiligen Urheber und das Portal in der Form "© Fotografenname/Datenbankname" zu nennen hatte. Der spätere Kläger stellte seine Lichtbildwerke dem Stockarchiv zum Download durch Dritte zur Verfügung.

Die Beklagte verwendete auf ihrer Webseite ein vom Kläger gemachtes Foto aus dem Pixelio-Pool und zwar so dass es sowohl als Teil einer Artikelseite über deren URL als auch im Vollbild als Direktlink über die URL der Bilddatei (jpg) abrufbar war. Auf der Artikelseite befand sich ein Urhebervermerk „Bild: Fotografenname/Datenbankname“ (zB © PiJay/Pixelio), während die Bilddatei selbst keinen solcher Hinweis enthielt.

Der Hobbyfotograf klagte wegen fehlender Urheberbenennung nach § 13 dUrhG und erwirkte zunächst eine einstweilige Verfügung gegen die beklagte GmbH. Im Rechtfertigungsverfahren musste nunmehr das LG Köln darüber entscheiden, ob die Urheberrechte des Klägers verletzt worden war?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das LG Köln bestätigte die zuvor erlassene einstweilige Verfügung. Das Lichtbild wäre entweder ein urheberrechtlich geschütztes Lichtbildwerk oder unterfiele zumindest dem Leistungsschutz für Lichtbilder, so dass der Urheber bzw. Lichtbildner in beiden Fällen einen Anspruch auf Nennung

* RA Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberrechtsfragen aller Art, insbesondere Neue Medien und Webdesign; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

(nach § 13 oder § 72 dUrhG) und bei Verstoß dagegen auf Unterlassung (§ 97 dUrhG) hatte. Gegen die Pflicht zur Benennung des Urhebers/Herstellers hätte die Beklagte als Medieninhaberin ihrer Website verstoßen. Unabhängig von der Frage, ob schon das Weglassen des – von den Portalbedingungen Pixelios geforderten „©“-Zeichens zu einem Verstoß gegen die Benennung nach Maßgabe der Stockarchiv-Bedingungen führte, wären diese Bedingungen jedenfalls bei der direkt verlinkten Bilddatei nicht eingehalten worden. Die Nutzung des Lichtbilds als Teil der Webseite und als direkt abrufbare Bilddatei wären unterschiedliche Verwendungen iS der Pixelio-Bedingungen, die jeweils eine gesonderte Urheberbenennung erforderten. Diese gälte unabhängig davon, ob man jede URL als eigenständige Internetseite oder lediglich als Unterseite bzw. Einbettung einordnete, da jede URL individuell und unabhängig von anderen URL gesondert abgerufen werden könnte. Aus den Pixelio-Bedingungen, die nach den Anforderungen des AGB-Rechts insoweit hinreichend klar und eindeutig waren, ergäbe sich nichts anderes. Die Konkretisierung der „üblichen Weise“ und technischen Möglichkeit bezöge sich lediglich auf die Form der Anbringung der Benennung, wäre aber nicht so zu verstehen, dass eine Benennung nur dann erfolgen sollte, wenn die Benennung als solche üblich war, und andernfalls entfallen könnte. Daher könnte sich die Beklagte auch nicht auf eine etwaige andere Branchenübung bzgl. des Verzichts der Benennung berufen.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Das vorliegende Urteil überzeugt nicht – weder in seiner Begründung noch im Ergebnis. In seiner Begründung übersieht das deutsche Landgericht, dass der Kläger selbst seine Bilder über das Fotoportal Pixelio zur „kostenlosen“ Nutzung bereit stellt. Der Nutzer hatte zwar auf der Website, auf der das Bild eingeblendet wurde, einen Hinweis auf den Urheber angebracht, nicht aber auf dem Bild selbst, maW er hat sich an die „Nutzungsbedingungen“ von Pixelio gehalten. Dadurch, dass der später klagende Hobbyfotograf die „Einstellungsbedingungen“ von Pixelio akzeptiert hat, hat er – zumindest schlüssig – auch die Verwendung durch Dritte, darunter auch die spätere Beklagte anerkannt. Selbstverständlich folgt aus streng urheberpersönlichkeitsrechtlicher Sicht, dass eine effektive Urheberbenennung erst dann vorliegt, wenn der Hinweis in der Bilddatei selbst enthalten sein muss. Für eine – im übrigen zulässige Nutzung – sieht die Europäische Rsp¹ die Benennungsverpflichtung bereits dann als erfüllt an, wenn lediglich die Quelle (hier: www.pixelio.de) angegeben wird. Im konkreten Fall ist dem Kläger darüber hinaus durchaus der Vorwurf eines *venire contra factum proprium* zu machen, womit – mit Recht: Wer seine Fotos auf einer Plattform wie Pixelio selbst einstellt, gleichzeitig aber fordert, dass bei jedweder Anzeige und Darstellung seines Bildes eine Urheberbenennung vorhanden sein muss, der kann dies sehr einfach selbst bewerkstelligen, indem er auf seinem Bild von vornherein eine eigene Urheberbenennung anbringt. Tut er das nicht, muss er immer damit rechnen und auch damit leben, dass es zu Herkunftsbenennungen seines Fotos kommt, die sich nach den Bedingungen des Bilddatenbankbetreibers richten.

Schließlich ist die vom LG Köln vorgenommene Unterscheidung zwischen der Lichtbildnutzung als Teil der Webseite und als direkt abrufbare Bilddatei wären unterschiedliche Verwendungen, mangels neuem Nutzerkreis überholt.²

Webseitenbetreiber sollten ihren Content sowie die konkreten Nutzungsbedingungen für die von ihnen genutzten Lichtbilder sorgfältig überprüfen, um den Anforderungen zur Urheberbenennung vollumfänglich gerecht zu werden. Wer eine Benennung im Bild selbst anbringen möchte, muss sich überlegen, ob sie unsichtbar in (etwa den Metadaten) der Bilddatei hinterlegt oder als (sichtbarer) Teil des Bilds selbst angebracht werden soll, wobei im letzteren Fall zu beachten ist, über entsprechende Bearbeitungsrechte am Bild zu verfügen. Gleichwohl sind auch Betreiber von Bilddatenbanken könnten gut beraten sein, ihre Nutzungsbedingungen – sowohl im Rechteeinkauf gegenüber den Fotografen als auch in der Verwertung für die Nutzer – an die aktuellen

¹ EuGH 1.12.2011, C-145/10 – *Painer*, RdW 2012/5, 1 = wbl 2012/51, 153 = ecolx 2012, 58 (*Handig*) = MR 2012, 73 (*Walter*).

² EuGH 13.2.2014, C-466/12 – *Svensson*, JurPC Web-Dok 44/2014.

urheberrechtlichen Gegebenheiten anzupassen, um die Datenbanknutzung für alle Beteiligten praktikabel und rechtssicher zu machen.

Ausblick: Pixelio, die „kostenlose Bilddatenbank für lizenzfreie Fotos“, hat die Auffassung des LG Köln nicht geteilt. In ihrer ausführlichen Stellungnahme³ weist die Betreiberin daraufhin, dass sie in ihren Nutzungsbedingungen⁴ eine Urheberbenennung am Bild selbst oder am Seitenende, „soweit dies technisch möglich ist“ – aber gerade nicht ausschließlich im Bild selbst – vorsieht. Dadurch werden jene Fälle berücksichtigt, in denen Fotografen ihre Bilddateien nur mit einem eingeschränkten Bearbeitungsrecht freigegeben haben. Bilder müssen bis HTML 3.2 immer über eine eigene URL aufrufbar sein, so dass die eigenständige Abrufbarkeit über eine URL eine technische Notwendigkeit des WWW darstellt. Nach unserer Auffassung spricht diese rein technisch bedingte Abrufbarkeit gegen eine eigenständige urheberrechtliche Verwendungshandlung, jedenfalls ist diese vom Fotografen konkludent auch ohne Urheberbenennung erlaubt worden. Würde man dem vorliegenden Urteil generelle Beachtung schenken, so wären alle – auch kostenpflichtigen – Fotolizenzverträge, die nur eine einmalige Nutzung eines Bildes im Internet erlauben, unzureichend und die Verwendung eines Bildes auf einer Internetseite wäre stets rechtswidrig.⁵

Gleichwohl hat Pixelio seine Nutzungsbedingungen zwischenzeitig geändert bzw. ihre „Lizenzverträge zur Klarstellung nun präzisiert“.⁶ Die Bildagentur macht gleichzeitig deutlich, dass aktuell kein Handlungsbedarf besteht, die Bildquellenangabe zu ändern.⁷ Dies erscheint wiederum für den aufmerksamen Rechtsanwender bedenklich: Pixelio wirbt nach wie vor mit dem Slogan *„Deine kostenlose Bilddatenbank für lizenzfreie Fotos“*. Das ist allerdings nach dem vorliegenden Urteil insofern eine irreführende Geschäftspraktik iS von Art 5 Abs 4 iVm Art 6 RL-UGP, denn völlig lizenzfrei sind die dort eingestellten Fotos eben gerade nicht, da mit erfolgreichen Klagen der Fotografen durchaus zu rechnen ist.

Apropos Erfolg: Das Berufungsverfahren ist bereits beim OLG Köln zu AZ 6 U 25/14 anhängig – es bleibt also spannend.

IV. Zusammenfassung

Nach Ansicht des LG Köln müssen sog. lizenzfreie Bilddateien, die über die deutsche Bilddatenbank Pixelio bezogen werden können, sowohl auf der Artikelseite, auf der die betreffende Bilddatei verwendet wird, als auch unmittelbar mit dem Bild selbst einen Urheberrechtsvermerk aufweisen. Die deutschen Richter gehen insoweit von verschiedenen Verwendungen aus, die jeweils einen (gesonderten) Urheberrechtsvermerk benötigen. Es sei nicht danach zu entscheiden, ob man jede Netzadresse (URL) als eigenständige Internetseite oder lediglich als Unterseite bzw. als Einbettung einordnet. Denn jede (Sub)-Site könnte individuell und unabhängig von anderen URL gesondert aufgerufen und entsprechend eingestellte Bilder mittels der Bildersuche bei Internetsuchmaschinen aufgefunden werden. Da bislang höchstgerichtliche Rsp zu dieser Thematik fehlt, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

³ Abrufbar unter <http://www.pixelio.de/static/stellungnahme> (28.04.2014).

⁴ Abrufbar unter <http://www.pixelio.de/static/nutzungsbedingungen> (28.04.2014).

⁵ Vgl. die Pixelio-Stellungnahme vom 4.2.2014, abrufbar unter <http://www.pixelio.de/static/stellungnahme> (28.04.2014).

⁶ Nachtrag zur Stellungnahme vom 7.2.2014, abrufbar unter <http://www.pixelio.de/static/stellungnahme> (28.04.2014).

⁷ Update vom 10.2.2014, abrufbar unter <http://www.pixelio.de/static/stellungnahme> (28.04.2014).